

## Beilage XLIII.

### Bericht

des volkwirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Thüringen um Gewährung eines Beitrages zu den Kosten der Lutzregulierung aus Landesmitteln und Erwirkung einer staatlichen Subvention.

#### Hoher Landtag!

Mit Eingabe de præs. 5. Februar 1897, Zl. 664 wandte sich die Gemeindevorsteherung von Thüringen an den Landes-Ausschuss mit der Bitte, derselbe wolle sich bei dem k. k. Ackerbauministerium um die Gewährung eines 50%igen Beitrages zu den Kosten der Lutzregulierung aus dem Meliorationsfonde verwenden und behufs Erwirkung einer ausgiebigen Landessubvention dem Landtage eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung unterbreiten.

Laut Inhalt der citirten Eingabe handelt es sich um die Regulierung des Lutzbaches in seinem Unterlaufe und zwar auf einer Strecke von 2237 m.

Es wird gesagt, dass das Bett der Lutz unterhalb der Ludescher Brücke durchschnittlich 120 m breit sei und der Stromstrich von einem Ufer zum anderen wechsle, das Wasser häufig sogar vom Ludescher Ufer in fast senkrechter Richtung auf das Thüringer Ufer zufließe. Infolgedessen sei beständige Gefahr vorhanden, dass bei Hochwasser der jetzige unzulängliche Uferschutz auf der Thüringer Seite durchbrochen werde, zumal auf der Ludescher Seite genügend widerstandsfähige Schutzbauten erstellt worden seien.

Im Falle eines Ausbruches der Lutz würde nicht nur Thüringer Gemeindegebiet in großem Maße überfluthet, sondern würden auch die von den Gemeinden Bludesch und Schlins an der unteren Lutz und an der Ill mit großen Kosten erstellten Uferschutzbauten auf eine größere oder geringere Strecke zerstört werden, da das Lutzwasser, um in das Illbett zu gelangen, die Illbäume durchbrechen müsste.

Die Gemeinde Thüringen erklärt, die fraglichen Regulierungsbauten ehebaldigst in Angriff nehmen zu wollen, da ihr derzeit noch eine 5 km lange Kollbahn zwischen Gais, von wo sie die Steine beziehen will, und dem Lutzbache zur Verfügung stehe, die sonst abgebrochen werden müsste.

Rückfichtlich der von der Gemeinde Thüringen geplanten Regulierungsbauten am Lutzbache liegen Pläne und ein Kostenvoranschlag des Landescultur-Ingenieurs vor und beziffern sich nach dem letzteren die Herstellungskosten auf 47.000 fl. Nach dem technischen Berichte des Landescultur-Ingenieurs, der die unbedingte Nothwendigkeit der in Rede stehenden Bauten in Übereinstimmung mit dem k. k. Bezirks-Bauamte in Feldkirch anerkannt, hat das vorliegende Project zum Gegenstand:

1. die Correction des Luzbaches von der Thüringer Luzbrücke angefangen bis zu der Traversse in Prof. 1731'5 im Anschlusse an das dortselbst beginnende alte Zopfwehrr;
2. die Ersetzung dieses hölzernen Zopfwehres, welches im Laufe der Zeit bereits verfault und dem Zusammensturze nahe ist, durch eine solide Steinwehrrung.

Die Kosten des ersteren Theiles des Projectes sind auf 37.000 fl., die des letzteren auf 10.000 fl. veranschlagt und fällt bezüglich des ersteren Theiles die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens seitens der politischen Behörde nothwendig, um dessen Einleitung von der Gemeinde Thüringen angefordert worden ist.

Nachdem die gegenständliche Eingabe vom 5. Februar 1897, welche mit Beschlusse des Landes-Ausschusses vom 9. Februar 1897, dem hohen Landtage in Vorlage gebracht und mit Landtags-Beschlusse vom 11. Februar 1897 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen wurde, erst im Laufe der heurigen Landtagsession, belegt mit neuen Plänen und einem neuen Kostenvoranschlage, eingebracht worden ist und die Gemeindevorsteherung Thüringen nicht erklärt hat, welchen Beitrag sie aus Gemeindegeldern zu leisten erbötig ist, sieht sich der volkswirtschaftliche Ausschuss vorläufig nicht in der Lage, dem Landtage einen Antrag auf Gewährung einer bestimmten Quote zu unterbreiten.

Derselbe stellt vielmehr den

### **A n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, zwecks Erzielung eines entsprechenden Staatsbeitrages zu den Luzwehrrbauten der Gemeinde Thüringen die ihm geeignet erscheinenden Verhandlungen mit der k. k. Regierung zu pflegen und hiebei die Gewährung eines entsprechenden Landesbeitrages in Aussicht zu stellen.
2. Der Landes-Ausschuss wird weiter beauftragt, mit der Gemeinde Thüringen wegen eines von ihr zu leistenden Beitrages in Verhandlung zu treten.
3. Das Resultat dieser Verhandlungen mit den entsprechenden Anträgen ist dem hohen Landtage in der nächsten Session in Vorlage zu bringen.“

**Bregenz**, am 18. Februar 1897.

**Josef Fink**

Obmann.

**Josef Wegeler**

Berichterstatter.